

POLIZEIRECHT AKTUELL.



GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

AUSGABE 37/2021 17.09.2021

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

I. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

I. Verwaltungsgerichte

[Wien: 04.08.2021, VGW-031/042/8676/2020](#)

WLSG. Bei Zugrundelegung der höchstgerichtlichen Judikatur ist im Hinblick auf die Einstufung der Verwendung des **Du-Wort gegenüber einem Polizisten als Verletzung des öffentlichen Anstands iSd § 1 Abs 1. Z 1 WLSG zuerst zu prüfen, ob** die Verwendung der **zweiten Person Singular** bei einer Anrede für sich genommen (daher unabhängig vom Kontext) stets als unanständig, anstößig oder unschicklich anzusehen ist, was offenkundig nicht der Fall ist, zumal die Du-Form generell nicht als Mittel zur Beleidigung eingesetzt wird.

Sodann ist **zweitens** zu prüfen, ob im konkreten Kontext die Verwendung der **Du-Anrede von jedem unbeteiligten Dritten nur als beleidigend und herabwürdigend verstanden** werden konnte, **und** zudem diese **Wortverwendung ohne übertriebene Empfindlichkeit jemandem zumutbar war.**

Zudem wäre selbst, wenn diese zu bejahren wäre, das Nichthinnehmen der Du-Anrede für eine Person des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchaus zumutbar, zumal **von jeder Person des öffentlichen Sicherheitsdienstes ein hohes Maß an persönlicher Stabilität und Toleranzfähigkeit zu fordern ist.**

Die Bestimmung des **§ 1 WLSG** richtet sich an einen **allgemeinen Adressatenkreis** und stellt daher nicht etwa eine Schutznorm im Hinblick auf das Verhalten gegenüber Sicherheitswachebeamten dar. Bei einer Verletzung des § 1 WLSG ist daher der allgemeine Maßstab für die Gepflogenheiten des Verhaltens in der Öffentlichkeit anzulegen. Die **bloße Verwendung des Du-Worts im allgemeinen Kommunikationsgeschehen** ist, sofern nicht ganz außergewöhnliche eine Beleidigungsabsicht als Gewiss erscheinende Umstände hinzukommen, **keinesfalls als ehrenrührig oder verletzend einzustufen, und zwar auch dann nicht, wenn der duzende zuvor gesiezt worden ist.**

[Wien: 19.08.2021, VGW-031/076/16559/2020](#)

StVO. Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, dass er sich bei einer Abteilung des Magistrats der Stadt Wien – bei der Magistratsabteilung 65 („Rechtliche Verkehrsangelegenheiten“) - **erkundigt hat und ihm von dieser - für rechtliche Verkehrsangelegenheiten zuständigen Magistratsabteilung - mitgeteilt wurde, dass die StVO für den Fahrzeugverkehr in einer bestimmten Straße nicht anwendbar sei,** so liegt ein **entschuldigender Verbotssirrtum** iSd § 5 Abs 2 VStG des Beschwerdeführers vor, zumal er sich bei der zuständigen Behörde erkundigt hat.

[Tirol: 09.08.2021, LVwG-2021/13/2080-1](#)

FSG. Gemäß § 4 Abs 3 FSG ist von der Behörde unverzüglich eine **Nachschulung** anzuordnen, wenn der **Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit** einen schweren Verstoß (Abs 6) oder er gegen die Bestimmung des Abs 7 verstößt, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines **schweren Verstoßes** abzuwarten ist. Mit der Anordnung einer **Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr**. Die Verlängerung der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs 6 Z 1 liegt FSG gilt als **schwerer Verstoß** gemäß Abs 3 die Übertretung der Bestimmung des § 19 Abs 7 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl Nr.159 (**Vorrangverletzung**).

[Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren](#)

Hinweise

Bundesgesetzblatt: Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.

Landesgesetzblätter: Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.

Amtsblatt der EU: Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof: Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).

Verwaltungsgerichte erster Instanz: wie VwGH und VfGH, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.

Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte: Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteilen und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung), Univ.-Ass. Dr. Max Hofmann, Univ.-Ass. Mag. Simon Haberl.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.